

Zum Umgang mit Videokonferenztools in der EVLKS



Handreichung



Handreichung zum Umgang mit Videokonferenztools in der EVLKS

Die besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Coronapandemie haben viele von uns in den vergangenen Wochen intensiv beschäftigt. Dabei sind unterschiedliche kreative Lösungen und Verfahrensformen entwickelt worden, um die Kommunikation innerhalb von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, kirchlichen Werken und Einrichtungen aufrecht zu erhalten. Verschiedene Videokonferenzlösungen haben eine Integration in den Arbeitsalltag vieler Mitarbeitenden in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erfahren. Jetzt geht es darum gemeinsame Standards im Umgang mit diesen digitalen Arbeitsmitteln zu erreichen.

Grundlagen

Videokonferenztools sind als Kommunikationssysteme konzipiert. Oftmals bieten sie eine Vielzahl von technischen Funktionen innerhalb eines Systems. Neben der Übertragung des Videobildes und –tons können auch Chat-Funktionen und das Teilen von Dateien etc. ermöglicht werden.

Bei der Nutzung ist eine achtsame Haltung im Umgang mit dienstlichen Daten und den damit verbundenen personenbezogenen Informationen oder anderen sensiblen Informationen notwendig. So wie z.B. Teilnehmendenlisten, Spendeneingänge und Adressdaten zu schützen sind, so muss auch beim Einsatz digitaler Produkte, besonders im Umgang mit persönlichen Daten aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen, auf die Sicherheit geachtet werden. Das steht oft in einem Widerspruch zum gewünschten oder angebotenen Komfort. So ist es beispielsweise möglich, dass sich eine weitere Person im Raum und außerhalb des Sichtfeldes der Webcam ihres Gegenübers befindet. Ebenso ist oftmals auch nicht nachzuvollziehen, wie die Daten im jeweiligen System verschickt werden und ob ggf. Fremden der Zugriff möglich ist. Aus diesem Grund sind hier einige grundlegende Hinweise und Regeln zum Umgang mit Videokonferenztools in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens benannt, um so viel Sicherheit wie nötig und gleichzeitig so viel Komfort wie möglich zu gewährleisten:

Zu bedenken

- Viele Videokonferenztools bieten die Möglichkeit, Videokonferenzen im privaten Modus sowie mit der Verwendung von Zugangspasswörtern und der individuellen Freischaltung aus einem virtuellen Warteraum zu veranstalten. Nutzen Sie alle sinnvollen Sicherheitsfunktionen!
- Weisen Sie die Teilnehmenden Ihrer Videokonferenz darauf hin, dass jeder Teilnehmende dafür zu sorgen hat, dass er/sie während der Videokonferenz ungestört ist und weitere nicht zum eingeladenen Teilnehmerkreis gehörende Personen nicht im Raum sind.
- Aufzeichnungen von Videokonferenzen sollten nur nach Zustimmung aller Teilnehmenden auf lokale Datenträger erfolgen. Diese Einwilligung ist angemessen (z.B. durch einen Screenshot) zu dokumentieren.
- Die Systeme werden gegenwärtig ständig aktualisiert und evtl. Sicherheitslücken geschlossen. Bitte installieren Sie bereitgestellte Updates immer umgehend.
- Die Verwendung von virtuellen Hintergründen kann ein Beitrag für den Schutz der eigenen Privatsphäre z.B. im Homeoffice sein.
- Verwenden Sie zum Versand von Dokumenten für die jeweilige Konferenz ihre dienstliche E-Mail-Adresse und nicht das Chat-Modul. Die Chatfunktion kann vom Administrator auch deaktiviert werden.
- Wenn Sie Passwörter und Zugänge weitergeben, dann wechseln Sie regelmäßig die entsprechenden Passwörter.
- Vertrauliche Beratungsgespräche, Supervision sowie Seelsorge dürfen nicht per Videokonferenz erfolgen. Dazu sollte der persönliche Kontakt bei Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln oder ein Telefongespräch gewählt werden.

<https://dsbkd.de/hinweise-zu-elektronischen-kommunikationsverfahren-in-der-seelsorge/>

- Personal- und Bewerbungsgespräche sollten nicht per Videokonferenz erfolgen.
- Gremiensitzungen von juristischen Personen (Kirchgemeinden, kirchliche Stiftungen, Vereine usw.) sind zum Austausch von Meinungen oder zur Vorbereitung von Beschlüssen per Videokonferenz möglich. Beschlussfassungen oder Abstimmungen sind per Videokonferenz nur dann zulässig, wenn dies in Kirchengesetzen oder den Satzungen vorgesehen ist. Für die Leitungsgremien von Kirchgemeinden, Kirchenbezirken und Landeskirche wurde dies durch die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verfassung, des Kirchenbezirksgesetzes und der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 2. November 2020 unter entsprechenden Voraussetzungen ermöglicht. Für Kirchenvorstände gilt danach: Soweit es außergewöhnliche Umstände und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Kirchenvorstandes erfordern und die technischen Voraussetzungen bei jedem Mitglied des Kirchenvorstandes vorliegen, kann mit Zustimmung des Superintendenten eine Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.
https://engagiert.evks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/B_Landeskirche/Amtsblatt/Amtsblatt-2020-21.pdf

Anregungen und Hinweise

Insbesondere die Moderatoren/Organisatoren einer Videokonferenz und die Verantwortlichen für eine per Videokonferenz stattfindende Beratung sollten sich selbstständig Kenntnisse zu den jeweils relevanten Themen und Lösungen aneignen. Die Kenntnis und eine angemessene Berücksichtigung dieses Wissens helfen sicherzustellen, dass die rechtlichen Anforderungen (Jugendschutz, IT-Sicherheit, Datenschutz u.a.m.) eingehalten werden. So erfordern beispielsweise Online-Jugendstunden mit Minderjährigen in Kirchgemeinden oder über Gemeindegrenzen hinweg unter Zuhilfenahme von Videokonferenzsystemen andere Vorplanungen als die Abhaltung von Online-Konferenzen von Mitarbeitern der Landeskirche untereinander und ausschließlich im dienstlichen Kontext. Ausdrücklich wird empfohlen, die notwendigen Informationen aus allen zur Verfügung stehenden Quellen zu nutzen. Kaum eine verantwortliche Stelle verfügt über Ressourcen, um jedes Thema abdecken zu können. Alle Informationen, insbesondere aus nichtkirchlichen Quellen sind in Fragen des Datenschutzes anhand des geltenden kirchlichen Datenschutzrechts (DSG-EKD) einer Würdigung zu unterziehen. Im Folgenden sind auszugsweise solche Referenzinformationen aufgeführt. Weitere Beratung und ein Austausch darüber sind ratsam.

- Der Datenschutzbeauftragte für Kirche und Diakonie:
Anforderungen an Videokonferenzsysteme
<https://dsbk.de/anforderungen-an-videokonferenzsysteme>
- Der Datenschutzbeauftragte für Kirche und Diakonie:
Hinweise zum Einsatz von Videokonferenzsystemen – kompakt:
<https://dsbk.de/hinweise-zum-einsatz-von-videokonferenzsystemen-kompakt>
- Der Datenschutzbeauftragte für Kirche und Diakonie:
Datenschutz-Hinweise zu elektronischen Kommunikationsverfahren in der diakonischen Beratungstätigkeit
<https://dsbk.de/datenschutz-hinweise-zu-elektronischen-kommunikationsverfahren-in-der-diakonischen-beratungstaetigkeit/>
- Der Datenschutzbeauftragte für Kirche und Diakonie:
Kompendium Videokonferenzsysteme des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
<https://dsbk.de/kompendium-videokonferenzsysteme-des-bsi/>
- Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD:
Arbeitshilfe zur Umsetzung von Informationspflichten
<https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/arbeitshilfe-zur-umsetzung-von-informationspflichten/>
- Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD:
Arbeitshilfe zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
<https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/arbeitshilfe-zur-durchfuehrung-einer-datenschutz-folgenabschaetzung/>